

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma GOTTLIEB BINDER GmbH & Co. KG, 71088 Holzgerlingen**

### **1.0 Geltungsbereich**

- 1.1** Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Kaufverträge über unsere Waren; unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos erbringen.
- 1.2** Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 1.3** Die im Rahmen der Geschäftsverbindung vom Besteller selbst oder von Dritten erlangten personenbezogenen Daten verarbeiten wir gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung.

### **2.0 Rangfolge**

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen unserer Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Bestimmungen unseres Angebots,
- die in unserer Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, die in unserem Angebot aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Verkaufs- und Lieferbedingungen,
- die gesetzlichen Regelungen.

### **3.0 Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss**

- 3.1** Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- 3.2** An Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die in diesen oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstige Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusage, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- Soweit wir Empfehlungen für den Einsatz unserer Ware abgeben, werden diese von uns nach bestem Wissen erteilt. Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung übernehmen wir jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, wir haben die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen.
- 3.3** Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Bestellers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung. Die Angebotsannahme hat durch eine vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Eine Liste mit vertretungsberechtigten Personen lassen wir dem Besteller nach einer entsprechenden Anforderung zukommen.

### **4.0 Preise**

- 4.1** Es gelten die sich aus unserer Auftragsbestätigung oder, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, aus unserem Angebot ergebenden Preise.
- Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung und Zölle. Ferner verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Besteller hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4.2** Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Kostenfaktoren eintreten, wie z.B.: Löhne, Materialkosten, Steuererhöhungen oder Einstandspreise. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Senkungen der Kostenfaktoren zu verfahren.

### **5.0 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rücktritt**

- 5.1** Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Preis auch bei Teillieferungen sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt mit der Zahlung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum leistet. Verzugszinsen berechnen wir in der gesetzlichen Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumte Stundung berührt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, die Verzinsungspflicht nicht.
- 5.2** Scheck- oder Wechselzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Die Annahme von Wechseln und Schecks

erfolgt nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit bei unserer Bank; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag an dem der Gegenwert zur Verfügung steht.

- 5.3** Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4** Zur Aufrechnung ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.
- 5.5** Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des gemäß Ziffer 4.1 vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Ist die Ware oder sind Teile der Ware bereits produziert oder konfektioniert, liegt der uns entstandene Schaden in Höhe des Kaufpreises. Dem Besteller bleibt in beiden Fällen der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 5.6** Uns steht ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich eventuell angefallener Verzugskosten zu. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen bis zum Ausgleich aller fälliger Forderungen einschließlich Verzugskosten vorzunehmen.

## **6.0 Lieferung, Teillieferung, Gefahrübergang**

- 6.1** Die Lieferung erfolgt ab Werk gemäß den Incoterms 2010, die Bereitstellung erfolgt dabei in der jeweiligen Produktionsstätte. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Bereitstellungsanzeige am Bereitstellungsort anzunehmen und unverzüglich zu überprüfen, es sei denn, er ist nachweislich unverschuldet vorübergehend an der Annahme verhindert.
- 6.2** Nimmt der Besteller die Wareschuldhaft nicht innerhalb der Frist aus Ziffer 6.1 an, so gelangt der Besteller in Annahmeverzug. Ist der Besteller in Annahmeverzug, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig zur Zahlung des Preises nicht im Stande ist.
- 6.3** Auf Wunsch des Bestellers versenden wir die Ware an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort. Die Versandkosten sowie die Gefahr und das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Ware trägt der Besteller, auch wenn der Transport durch uns erfolgt. Auch bei einem Versand der Ware bleibt Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtung unsere Produktionsstätte.
- 6.4** Verpackungskosten sind vom Besteller nur zu tragen, soweit eine Spezialverpackung vereinbart wurde. Ist zwischen uns und dem Besteller die Rückgabe oder der Tausch von Lade- bzw. Transportmitteln vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, uns die Lade- bzw. Transportmittel innerhalb einer angemessenen Frist frei Haus zur Verfügung zu stellen. Werden die Lade- bzw. Transportmittel auf einmalige Aufforderung nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt, sind wir berechtigt, den Wert dem Besteller zu berechnen. Bei Mietbehältern trägt der Besteller die Mietkosten.
- 6.5** Die Ware gelangt unversichert zur Versendung, sofern nicht anders vereinbart. Ist ein versicherter Versand vereinbart, sind die Kosten vom Besteller zu tragen.
- 6.6** Die Gefahr und das Risiko des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Besteller, den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Verzögern sich die Annahme oder der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.7** Teillieferungen sind zulässig, wenn
- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
  - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit.

## **7.0 Leistungszeit, Selbstbelieferung, höhere Gewalt, Lieferverzug, Rücktritt**

- 7.1** Von uns in Aussicht gestellte Leistungszeiten und –termine gelten nur als annähernd vereinbart, ein Fixgeschäft wird hierdurch nicht begründet.

Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor der Leistung vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung. Die Leistungszeit und -termine sind eingehalten, wenn bis Ende der Leistungszeit die Bereitstellung angezeigt oder der Kaufgegenstand an den Transporteur übergeben wurde.

- 7.2** Bei Vertragsänderungen, die die Leistungszeit beeinflussen können, verlängert sich die Leistungszeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.
- 7.3** Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterpelieferanten oder von

Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. in Quantität und Qualität gemäß der mit dem Besteller vereinbarten Lieferung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Liefer- und Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen ein, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistungen, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Herstellungsrisiko übernommen haben und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldet Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Wird eine vereinbarte Leistungszeit oder ein Leistungstermin durch die vorgenannten Umstände um mehr als vier Wochen überschritten oder bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Besteller objektiv unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

**7.4** Bei Überschreitung von Leistungszeiten oder –terminen können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Besteller in Textform (z.B. per Brief, EMail, Fax) gesetzte, angemessene, mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist abgelaufen ist.

**7.5** Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Besteller auch bei von uns zu vertretendem Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen.

### **8.0 Annahmeverzug**

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten wie Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Annahme oder Versandanweisung, so hat der Besteller uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und sonstiger Rechte bleibt vorbehalten.

### **9.0 Rechts- und Sachmängel**

Wir weisen darauf hin, dass der an der Ware aufgebrachte Klebstoff aufgrund seiner Zusammensetzung bei fachgerechter Lagerung eine Verarbeitbarkeit von 6 Monaten ab Herstellungsdatum hat. Diese zeitlich begrenzte Verarbeitbarkeit ist eine technische Eigenschaft der Ware und begründet keinen Mangel.

**9.1** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt als Beschaffenheit unserer Leistungen nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts oder des Designs stellen ebenfalls keine Mängel dar.

**9.2** Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Erhalt und vor einem etwaigen Einbau auf Mängel untersucht und die Mängel rechtzeitig in Textform gerügt hat (z.B. per Brief, E-Mail, Fax); die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Abholung bzw. Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§ 377 HGB).

**9.3** Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Entstehen bei der Nacherfüllung Schäden an anderen Sachen, als der mangelhaften Ware, kann der Besteller diese Schäden nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 ersetzt verlangen.

**9.4** Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt diese mindestens zweimal fehl oder ist die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar oder eine Fristsetzung nach den Regelungsalternativen des §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatz kann der Besteller in jedem Fall nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 10 verlangen. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Lieferantenregress unberührt (§ 445 a Abs.1, 3 BGB).

### **10.0 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB und von Aufwendungen des Bestellers anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

**10.1** Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 10.1 gelten nicht

a) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist;

b) bei schuldhaftem Verstoß gegen vertragliche Kardinalpflichten, wobei in diesem Fall der Schadensersatz ebenfalls

auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Kardinalpflichten sind außerdem solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf;

- c) in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- d) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- e) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- oder Leistungstermin vereinbart wurde;
- f) bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels, bei Übernahme des Herstellungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder bei ausnahmsweiser schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB;
- g) in sonstigen Fällen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

**10.2** Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

**10.3** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **11.0 Verjährung**

**11.1** Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche im Falle eines Lieferantenregresses nach den § 445a Abs. 1, 3 BGB bleibt unberührt.

In Fällen der Kulanz beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem von uns getätigten Nacherfüllungsversuch nicht neu. Bei bestehendem Nacherfüllungsanspruch bezieht sich die von uns mit der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einhergehende Anspruchsanerkennung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens des Bestellers waren oder durch eine mangelhafte Nacherfüllung hervorgerufen werden; im Übrigen läuft die Verjährungsfrist für die ursprüngliche Leistung weiter.

**11.2** Sonstige Schadensersatzansprüche, die dem Besteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit unserer Leistung entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

**11.3** In den Fällen des 10.2 verbleibt es für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **12.0 Eigentumsvorbehalt**

**12.1** Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Geldeingang bei uns oder dessen Gutschrift.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung durch den Besteller eine wechselfällige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.

**12.2** Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung stets für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum an dem Verhältnis der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

**12.3** Wird die Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Faktura-Endbetrag unserer Forderung (einschließlich USt.) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 v. H., der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

**12.4** Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne des 12.3 tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

- 12.5** Zur Einziehung der gemäß vorstehender Ziffer 12.3 abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller bis zu unserem Widerruf ermächtigt; unsere Befugnis, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von unserem Widerrufsrecht und unserer eigenen Einziehungsbefugnis so lange keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 12.6** Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von der Pfändung in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen oder deren sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten unserer Intervention, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.
- 12.7** Mit Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheckoder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 12.8** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 12.9** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v.H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.
- 12.10** Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

### **13.0 Geheimhaltung, Schutzrechte**

- 13.1** Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung bekannt geworden sind, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach Erledigung der jeweiligen Lieferungen Dritten gegenüber als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geheim zu halten. Er verpflichtet sich ferner, keinerlei Daten weiterzugeben, die er aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangt hat.
- 13.2** Für den Fall, dass wir anlässlich eines Auftrags des Bestellers ein schutzfähiges Produkt entwickeln, stehen uns die gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt zu. Dies gilt auch dann, wenn die Entwicklung anhand von Angaben des Bestellers erfolgt.

### **14.0 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Vertraulichkeit, Teilnichtigkeit**

- 14.1** Erfüllungsort für unsere Leistung und Ort der Nacherfüllung ist unsere jeweilige Produktionsstätte gemäß Ziff.6.1. Erfüllungsort für die Zahlung des Preises und für die sonstigen Leistungen des Bestellers ist unser Geschäftssitz (Holzgerlingen).
- 14.2** Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.4** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung.
- 14.5** Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden in Deutsch und in Englisch erstellt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.